



## Sitzungsvorlage

| <b>Sachbearbeitung/Amt</b>       | <b>Datum</b> | <b>Sitzungsform</b> | <b>TOP</b> |
|----------------------------------|--------------|---------------------|------------|
| Hauptamt/Studiostadtlandschaften | 10.12.2024   | ÖFFENTLICH          | 2          |

### Beratungsgegenstand

**Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen/Altheim 2015 mit Teilfortschreibung 2021 auf der Gemarkung Altheim:**

**Änderung der landwirtschaftlichen Fläche auf den Flurstücken 926/3, 926/4, 926/5, 926/6, 926/7, 926/8, 926/9, 926/10, 926/11, 926/12, 926/13, 926/14, 926/15, 315 und auf Teilflächen der Flurstücke 889/1 und 900/23 in Altheim, zur Erweiterung der geplanten Sonderbaufläche Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau**

### Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Eine von der Freyberg'schen Forstverwaltung und den Stadtwerken Heidenheim gegründete Projektgesellschaft plant auf den Flurstücken 926/3, 926/4, 926/5, 926/6, 926/7, 926/8, 926/9, 926/10, 926/11, 926/12, 926/13, 926/14, 926/15, 315 und auf Teilflächen der Flurstücke 889/1 und 900/23 im Gewinn Kohlplattenhau auf der Gemarkung der Gemeinde Altheim die Erweiterung der aktuell im Bauleitplanverfahren befindlichen 1. Änderung „Sonderbaufläche Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“.

Da für die Erstellung einer Agri-Photovoltaikanlage im Außenbereich eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich ist, sollen mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Sondergebiet Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen-Altheim derzeit für den Planbereich landwirtschaftliche Fläche darstellt, ist hier eine punktuelle Änderung erforderlich.

Für die Änderungen sind Empfehlungsbeschlüsse des Gemeinderates Altheim sowie des Gemeinderates Allmendingen an den gemeinsamen Ausschuss erforderlich.



## Kosten und Finanzierung

Planungskosten, Gutachterkosten, Kosten für Rechtsberatung der Gemeinde Altheim sowie Kosten zur zivilrechtlichen Absicherung trägt die Projektgesellschaft. Dies wird in einem Städtebaulichen Vertrag I (Verweis auf SV I) und im Städtebaulichen Vertrag II geregelt. Die Gemeinde Altheim trägt die Kosten aus resultierender Verwaltungstätigkeit.

## Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

-

## Beschlussvorschlag

**Der Gemeinderat empfiehlt dem gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen-Altheim zu beschließen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans 2015 (in Kraft getreten am 02. November 2001) mit Teilfortschreibung 2021 (in Kraft getreten am 19.03.2021), als 6. Änderung „Erweiterung Sonderbaufläche Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“ gemäß § 2 BauGB einzuleiten. Der Beschluss durch den gemeinsamen Ausschuss über die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 mit Teilfortschreibung 2021 wird nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

## Befangenheit\*

M. Rommel, T. Haibt

\* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

## Anlagen

- Anlage 1: Übersichtsplan zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 2: Vorentwurf der Planzeichnung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes